



Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Prävention von Wohnungslosigkeit durch Kooperation von kommunalen und freien Trägern¹

Inhalt

Einleitung	2
1. Gesetzliche Grundlagen	4
1.1 Hilfen zur Sicherung der Unterkunft nach § 36 SGB XII sowie § 22 Abs. 8 und 9 SGB II...	4
1.2 Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII.....	5
1.3 Mietrecht – außerordentliche fristlose Kündigung nach §§ 543, 569 BGB	5
1.4 Bewertung und Empfehlungen	7
2. Organisationsstrukturen	8
2.1 Fachstellenkonzept zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit	9
2.2 Kooperation von Fachstelle und Jobcenter	10
2.3 Kooperation von Fachstelle und freien Trägern der Wohnungslosenhilfe	12
2.4 Kooperation mit weiteren sozialen Diensten und Einrichtungen.....	14
2.5 Kooperation mit der Wohnungswirtschaft	14
2.6 Kooperation mit den Sozialdiensten der Justizvollzugsanstalten	16
2.7 Berichterstattung und Monitoring	18
2.8 Wohnungsnotfallhilfeplanung.....	19
2.9 Ländlicher Raum	20
3. Hilfeformen	20
3.1 Feststellung des Hilfebedarfs und individuelle Hilfeplanung.....	21
3.2 Aufsuchende Hilfen	24
3.3 Wohnbegleitende Hilfen	25
3.4 Frühwarnsystem und offene Beratung zur frühen Prävention	26
3.5 Straßensozialarbeit	27

¹ Verantwortlicher Referent im Deutschen Verein: Andreas Krampe. Die Empfehlungen wurden im Arbeitskreis „Hilfen für Gefährdete“ erarbeitet und nach Beratung im Fachausschuss „Sozialpolitik, Soziale Sicherung, Sozialhilfe“ am 11. September 2013 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.

Einleitung

Seit dem Jahr 2008 ist die Zahl der wohnungslosen Menschen in Deutschland von ca. 227.000 auf 284.000 im Jahr 2012 gestiegen. Dies ist ein Anstieg um ca. 25 % in einem Zeitraum von vier Jahren. Weitere ca. 130.000 Menschen waren 2012 (2008: 103.000) von Wohnungsverlust bedroht.² Für diese Menschen ist die Versorgung mit Wohnraum als elementares Grundbedürfnis und als Zugang zu einem menschenwürdigen Leben nicht erfüllt. Ohne Wohnung drohen sie an den Rand der Gesellschaft gedrängt zu werden.

Insbesondere in den wirtschaftlich dynamischen Regionen Deutschlands kommt es vermehrt zu Wohnungsengpässen und zu steigenden Mieten.³ Die Zahl der Wohnungslosen droht weiter zuzunehmen. Zielgerichtete Prävention wird deshalb wichtiger. Prävention trägt dazu bei, Wohnungslosigkeit mit ihren sozialen und wirtschaftlichen Folgekosten im Vorfeld zu vermeiden, bestehende Wohnverhältnisse zu sichern und die Handlungsfähigkeit von Menschen in Wohnungsnotfällen zu stärken. Hierzu sind bedarfsgerechte Hilfen und Strukturen in den Kommunen erforderlich.

Mit diesen Empfehlungen will der Deutsche Verein fachliche Anregungen geben, um die Prävention von Wohnungslosigkeit zu stärken und weiterzuentwickeln. Die Empfehlungen wenden sich an die verantwortlichen Akteure in Bund, Ländern und Kommunen einschließlich der Träger der freien Wohlfahrtspflege. Schwerpunkt bildet die örtliche Ebene. Hier werden die Hilfen geplant, umgesetzt und bewertet. Der Deutsche Verein schätzt die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung in der Wahrnehmung freiwilliger und gesetzlich pflichtiger Aufgaben als ein hohes Gut des föderalen Gemeinwesens ein. Aus der kommunalen Selbstverwaltung resultiert, dass die Kommunen in Kooperation mit den freien Trägern der Wohlfahrtspflege mit einer Vielfalt an Lösungen auf zum Teil gemeinsame Problemlagen reagieren. Mit diesen Empfehlungen will der Deutsche Verein dazu

² BAG Wohnungslosenhilfe e.V. (Hrsg.): Zahl der Wohnungslosen in Deutschland weiter angestiegen, Pressemitteilung vom 01.08.2013. In Deutschland gibt es keine bundeseinheitliche Wohnungsnotfall-Berichterstattung. Die Zahlen werden aus einem Schätzmodell abgeleitet, das sich aus Beobachtungen der Veränderungen des Wohnungs- und Arbeitsmarktes, der Zuwanderung, der Sozialhilfebedürftigkeit sowie regionaler und lokaler Wohnungslosenstatistiken zusammensetzt. Bleiben die gegenwärtigen Rahmenbedingungen unverändert, wird die Zahl der Menschen ohne Wohnung in Deutschland bis zum Jahr 2016 auf 380.000 steigen.

³ Bericht über die Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Deutschland. Unterrichtung durch die Bundesregierung vom 22.10.2012 (BT-Drucks. 17/11200).

beitragen, dass die Akteure sich auf vergleichbare Sichtweisen verständigen und wirksame Handlungsansätze zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit zur Verbreitung bringen.

Konzeptionelle Grundlage der Empfehlungen bildet der Begriff des „Wohnungsnotfalls“. Das Konzept wurde vom Deutschen Städtetag eingeführt.⁴ Seine Praxistauglichkeit für die Wohnungsnotfallhilfe wurde in einem mit Bundesmitteln geförderten Forschungsvorhaben empirisch bestätigt.⁵ Der bundesweite Dachverband der Hilfen in Wohnungsnotfällen (Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.) hat diese Wohnungsnotfalldefinition adaptiert und verwendet sie als eine ihrer Grundbegriffe zur Beschreibung der Lebenslage von Wohnungsnotfällen. „Wohnungsnotfälle“ sind demnach Personen und Haushalte, die aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen sind, unmittelbar von ihr bedroht sind, in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben oder als ehemals Wohnungslose auf Unterstützung zur Vermeidung erneuter Wohnungslosigkeit angewiesen sind.⁶

Allen Menschen in Wohnungsnotfällen ist gemeinsam, dass sie nicht ausreichend in der Lage sind, ihre individuelle Wohnungsnot allein aus eigener Kraft ohne materielle oder persönliche Unterstützung durch Dritte zu beseitigen. Bei einer Teilgruppe ist die individuelle Situation darüber hinaus durch schwierige Lebensverhältnisse und soziale Ausgrenzung gekennzeichnet. Diese Personen bedürfen weitergehender Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII, um ihre sozialen Schwierigkeiten im Zusammenhang des Wohnungsnotfalls zu überwinden.⁷

⁴ Deutscher Städtetag (Hrsg.): Sicherung der Wohnungsversorgung in Wohnungsnotfällen und Verbesserung der Lebensbedingungen in sozialen Brennpunkten, DST-Beiträge zur Sozialpolitik, Heft 21, Köln 1987.

⁵ Forschungsverbund „Wohnungslosigkeit und Hilfen in Wohnungslosigkeit“ (Hrsg.): Gesamtbericht „Wohnungslosigkeit und Hilfen in Wohnungslosigkeit“, Bremen 2005.

⁶ Zu den Wohnungsnotfällen gehören auch wohnberechtigte Zugewanderte. Andere Migrant/innen in speziellen Übergangsunterkünften (beispielsweise mit Asylbewerberstatus und keiner oder nur kurzfristiger Aufenthaltsgenehmigung/Duldung) fallen insoweit nicht unter die Definition von Wohnungsnotfällen, als dass die Gründung eines legalen Wohnsitzes und die Versorgung mit mietrechtlich abgesicherten Wohnungen per Gesetz ausgeschlossen ist. Dennoch sind Umfang, Unterbringungssituation und Lebenslagen dieser Gruppen im Kontext der Wohnungsnotfallproblematik von Interesse, zumal wenn sie im System der Hilfen in Wohnungsnotfällen als Klientel in Erscheinung treten. Siehe hierzu Fußn. 5.

⁷ Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII wenden sich an Menschen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind und die nicht aus eigener Kraft dazu fähig sind, die sozialen Schwierigkeiten zu überwinden. Besondere Lebensverhältnisse liegen beispielsweise bei fehlender oder nicht ausreichender Wohnung vor (siehe Durchführungsverordnung [DVO] zu § 69 SGB XII).

Hilfen in Wohnungsnotfällen werden auf ordnungsrechtlichen und sozialrechtlichen Grundlagen erbracht. Dies geschieht häufig unkoordiniert. Hilfen setzen oft erst ein, wenn sich der Hilfebedarf bereits manifestiert hat. Prinzipiell müssen aber Hilfen bereits bei unmittelbar bedrohten oder unzumutbaren Wohnverhältnissen einsetzen. Für die Abwendung des Wohnungsverlustes und eine nachhaltige Wohnungssicherung ist ein koordiniertes Zusammenwirken der Akteure erforderlich. Unter Prävention von Wohnungslosigkeit sind demzufolge alle Maßnahmen zu fassen, die auf die Abwendung eines drohenden Wohnungsverlustes und die Sicherung dauerhafter Wohnverhältnisse bei Personen und Haushalten in Wohnungsnotfällen zielen.

1. Gesetzliche Grundlagen

1.1 Hilfen zur Sicherung der Unterkunft nach § 36 SGB XII sowie § 22 Abs. 8 und 9 SGB II

Die Übernahme von Mietschulden bildet die wichtigste finanzielle Leistung des Sozialrechts zur Abwendung von drohender Wohnungslosigkeit. Die Hilfe wird gewährt, um die Rechtswirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung durch den Vermieter abzuwenden. Die zugrundeliegende Regelung wurde bereits im Jahr 1969 in das damalige Bundessozialhilfegesetz (BSHG) eingefügt. Die Vorschrift stellt eine Ausnahme in der Sozialhilfe dar, die sonst dem Prinzip der Deckung eines konkreten und gegenwärtigen Bedarfs folgt und eine Übernahme von Schuldverpflichtungen grundsätzlich ausschließt. Die Begründung hierfür liegt in der drohenden existenziellen Notlage, die durch die Hilfe abgewendet wird.

Mit der Reformierung des Sozialhilferechts im Jahr 1996 wurde die Regelung von einer Kann-Vorschrift in eine Soll-Vorschrift umgewandelt. Die Hilfe soll gewährt werden, insofern die Hilfe „gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht“ (§ 36 Abs. 1 SGB XII) sowie der tatsächlichen Sicherung der Wohnung dient. Zeitgleich wurde die Mitteilungspflicht der Gerichte in das Sozialhilferecht eingefügt. Die Gerichte sind verpflichtet, den zuständigen Sozialhilfeträger oder die von ihm beauftragte Stelle im Falle einer Räumungsklage aufgrund eines Mietzahlungsverzugs nach § 543 BGB zu informieren (§ 36 Abs. 2 SGB XII). Bei Eingang einer Mitteilung muss die zuständige Stelle – unter Mitwirkung des/der Betroffenen – prüfen, ob die fristlose Kündigung durch eine Mietschuldenübernahme abgewendet werden kann. Damit ist die Woh-

nungssicherung zu einer originären und verpflichtenden Aufgabe der Kommunen geworden.

Das SGB II enthält vergleichbare Regelungen für Hilfebedürftige, die Anspruch auf SGB II-Leistungen für Unterkunft und Heizung haben.⁸ Im Unterschied zum SGB XII, das auch eine Leistungsgewährung als Beihilfe vorsieht, werden die Leistungen im SGB II im Regelfall auf eine darlehensweise Gewährung beschränkt (§ 22 Abs. 8 SGB II). Die Regelung über die Mitteilungspflicht der Gerichte ist inhaltsgleich mit der Norm im SGB XII. Da Sozialamt und Jobcenter die Aufgaben im Bereich der Wohnungsnotfälle vielerorts getrennt voneinander wahrnehmen, führt diese Regelung jedoch dazu, dass die Gerichte unterschiedliche Informationswege für ihre Mitteilungen über Räumungsklagen nutzen.

1.2 Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII

§§ 67 ff. SGB XII beinhalten Hilfen für Personen in komplexen Problemlagen, die mit anderen Leistungen der Sozialhilfe nicht überwunden werden können (gesetzlicher Nachrang). Als Maßnahmen zur Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung sind vor allem persönliche Beratung und Unterstützung vorgesehen (§ 5 DVO zu § 69 SGB XII). Auf die Leistungen besteht bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen ein individueller Rechtsanspruch. Insofern die Hilfen bei einem drohenden Wohnungsverlust erbracht werden, bilden sie einen Bestandteil der Maßnahmen zur Prävention von Wohnungslosigkeit. In einem präventiven Hilfesystem greifen die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII, wenn eine Mietschuldenübernahme nach § 36 SGB XII oder § 22 SGB II Abs. 8 und 9 aufgrund unzureichender Bewältigungskompetenzen des Hilfesuchenden („soziale Schwierigkeiten“) nicht ausreicht, um einen Wohnungsnotfall zu überwinden.

1.3 Mietrecht – außerordentliche fristlose Kündigung nach §§ 543, 569 BGB

Im Mietrecht sind die Gründe für eine außerordentliche fristlose Kündigung durch den Vermieter sowie die Fristen geregelt, in denen eine Kündigung wegen Zahlungsverzugs durch Begleichung der Mietschulden unwirksam wird. Der Vermieter hat ein außerordent-

⁸ Nach Rechtskommentierung (Hauck/Noftz zu § 22 Abs. 8 SGB II Rd.Nr. 334 und Münder Rd.Nr. 164) ist es für die Anwendung der Bestimmung § 22 Abs. 8 SGB II ausreichend, dass ein Anspruch auf laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II dem Grunde nach besteht.

liches Kündigungsrecht, wenn der/die Mieter/in für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist (§ 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 a BGB) oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht (§ 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 b BGB). Die Kündigung ist nach § 543 Abs. 2 Satz 2 BGB ausgeschlossen, wenn der Vermieter vor der Kündigung befriedigt wird. Die Kündigung wird auch dann unwirksam, wenn der Vermieter spätestens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich der fälligen Miete und der fälligen Entschädigung nach § 546 a Abs. 1 befriedigt wird oder sich eine öffentliche Stelle zur Befriedigung verpflichtet (§ 569 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 BGB). Dies gilt nicht, wenn der Kündigung vor nicht länger als zwei Jahren bereits eine nach Satz 1 unwirksam gewordene Kündigung vorausgegangen ist (§ 569 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 BGB). Ein Mietverhältnis, bei dem Mietschulden entstanden sind und das ordentlich oder aufgrund eines mietwidrigen Verhaltens gekündigt wurde, kann durch eine Begleichung der Mietschulden nur dann gesichert werden, wenn der Vermieter dem Fortbestand des Mietverhältnisses ausdrücklich zustimmt.

Zu beachten ist, dass die Zivilprozessordnung das schriftliche Vorverfahren auch bei Räumungsklagen zulässt. Bestimmt der Richter ein solches schriftliches Vorverfahren, gilt die Schonfrist von zwei Monaten nur, wenn der/die Mietschuldner/in innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Klageschrift seine/ihre Verteidigungsbereitschaft dem Gericht schriftlich anzeigt und innerhalb von zwei weiteren Wochen die Klage erwidert (§ 276 ZPO).

Mit dem zum 1. Mai 2013 in Kraft getretenen Mietrechtsänderungsgesetz wurden die Bedingungen, unter denen eine fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzugs unwirksam gemacht werden kann, zulasten des/der Mietschuldner/in verändert. Nach der neuen Rechtslage können die Gerichte mit Beginn eines gerichtlichen Verfahrens wegen Zahlungsverzugs anordnen, dass der/die Mieter/in eine Sicherheit (z.B. Bürgschaft, Hinterlegung von Geld) leistet (§ 283a ZPO). Kommt der/die Mieter/in dieser Sicherungsanordnung nicht nach, kann das Gericht die Räumung nun auch durch einstweilige Verfügung vor einer Entscheidung in der Hauptsache anordnen (§ 940 a Abs. 3 ZPO).

1.4 Bewertung und Empfehlungen

Die gesetzlichen Bestimmungen auf Bundesebene bieten weitreichende Möglichkeiten, präventive Maßnahmen in der Wohnungsnotfallhilfe zu entwickeln und umzusetzen. Aufgrund der doppelten Rechtsgrundlage wichtiger Regelungen im SGB XII und SGB II ist eine enge Kooperation von Sozialhilfeträger und Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende erforderlich. Freie Träger müssen in Abhängigkeit von der örtlichen Ausgestaltung der Zuständigkeiten sowohl mit dem Sozialhilfeträger als auch mit dem Jobcenter zusammenarbeiten.

Kritisch zu bewerten ist die Regelung des § 22 Abs. 8 SGB II, nach der eine Mietschuldenübernahme für Beziehende von SGB II-Leistungen im Regelfall lediglich als Darlehen gewährt werden soll.⁹ Zwar kann von erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden grundsätzlich erwartet werden, dass sie die Hilfebedürftigkeit in absehbarer Zeit überwinden und das Darlehen zurückzahlen können. In dieser Hinsicht ist die regelhafte Gewährung als Darlehen zu befürworten. Bei hoher Überschuldung verbunden mit geminderten Chancen, die Hilfebedürftigkeit zu überwinden, kann eine Darlehensgewährung jedoch im Einzelfall die Erreichung von gesteckten Eingliederungszielen erschweren oder sogar gefährden. Dies kann beispielsweise bei Leistungsberechtigten in Wohnungsnotfällen der Fall sein, die eine Schuldnerberatung als kommunale Eingliederungsleistung nach § 16 a SGB II in Anspruch nehmen. Hier entsteht ein erhöhter Verwaltungsaufwand, dem keine eingebrachten Forderungen gegenüberstehen. Der Deutsche Verein regt deshalb an, die Möglichkeit einer Mietschuldenübernahme als Beihilfe auch für Beziehende von SGB II-Leistungen gesetzlich einzuräumen.

Weiterhin empfiehlt der Deutsche Verein, die durch das Mietrechtsänderungsgesetz eingeführte Wohnungsräumung per einstweiliger Verfügung wieder zurückzunehmen. Die eingeführte Regelung führt dazu, dass Räumungsklagen zukünftig schneller bearbeitet

⁹ Eine Gewährung als Beihilfe ist nach der jetzigen Rechtslage nur für den begründeten Einzelfall vorgesehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch Aufrechnung mit den laufenden Leistungen über einen längeren Zeitraum, das verfassungsmäßige Existenzminimum in unzumutbarer Weise unterschritten wird. So hat es die 37. Kammer des SG Berlin in seiner Entscheidung vom 30.09.2011 – S 37 AS 24431/11 ER – im Falle der Gewährung einer Mietkaution mit sofortiger Aufrechnung nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 SGB II als nicht verfassungsgemäß erachtet, einen Leistungsempfänger über 20 Monate hinweg auf ein Leistungsniveau zu senken, das Ansparungen vom oder Ausgleich im Regelbedarf ausschließt. In der Praxis dürfte von diesem Ermessensspielraum nur selten Gebrauch gemacht werden.

werden können. Dies soll insbesondere Mietbetrüger und sogenannte „Mietnomaden“ treffen. Allerdings stehen die Neuregelungen des Verfahrensrechts im Widerspruch zu den bestehenden Regelungen des Mietrechts. Diese räumen Mietschuldner/innen eine Schonfrist ein, um eine Räumung durch Begleichung der Mietschulden oder Mietschuldenübernahme abzuwenden. Die Schonfrist wurde erst mit der letzten Mietrechtsreform im Jahr 2001 von einem auf zwei Monate erhöht. Dies geschah mit der Absicht, den extremen Zeitdruck zur Vorbereitung einer Mietschuldenübernahme bei Wohnungsnotfällen zu verringern. Dieser Zeitdruck wird nunmehr wieder verstärkt. Gleichzeitig werden mit der Einführung der einstweiligen Verfügung hohe Anforderungen an die Mitwirkungsfähigkeit der betroffenen Haushalte gestellt. Als Folge ist zu befürchten, dass sich die Zahl der Wohnungsräumungen insbesondere in Regionen mit angespannten Wohnungsmärkten erhöhen wird.

2. Organisationsstrukturen

Auf der kommunalen Ebene hängt der Erfolg in der Prävention von Wohnungslosigkeit von einer gelingenden Netzwerk- und Kooperationsarbeit ab. Zentrale Akteure in der Durchführung der Hilfen in Wohnungsnotfällen und der Prävention von Wohnungslosigkeit in den Kommunen sind die Kommunalverwaltungen, die Jobcenter, die freien Träger der Wohlfahrtspflege und die Wohnungswirtschaft. Sie bringen als Leistungsträger, als Anbieter sozialer Dienstleistungen und als Anbieter von Wohnraum ihre Ressourcen und Verantwortlichkeiten in die Kooperation ein. Insbesondere bei kommunalen Wohnungsunternehmen bestehen Möglichkeiten der Kooperation. Die Zusammenarbeit der Akteure sollte auf Grundlage eines gemeinsam getragenen örtlichen Programms zur Prävention von Wohnungslosigkeit mit klar formulierten Zielsetzungen und Maßnahmen erfolgen. Die Kommune sollte über ein örtliches wohnungspolitisches Gesamtkonzept verfügen, in das die Prävention einbezogen wird. Darüber hinaus sollte das Präventionsprogramm Bestandteil eines örtlichen Gesamtkonzepts für eine Wohnungsnotfallhilfeplanung sein (vergl. 2.8), deren Ziel die Entwicklung adäquater und sozialraumorientierter Hilfen für alle Personen in prekären Wohnverhältnissen durch Angebote der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII ist. Die Einführung und Umsetzung des Programms kann durch eine Lenkungsgruppe, in der die beteiligten Akteure vertreten sind, unter Federführung der Kommune begleitet werden. Eine regelmäßige Berichterstattung über die Wohnungsnotfälle in der Kommune ermöglicht es, den Bedarf an Hilfen und deren Wirkungen einzuschätzen.

2.1 Fachstellenkonzept zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit

Das Konzept der Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit kann die organisatorische Grundlage für eine präventive Ausrichtung der Hilfen in Wohnungsnotfällen darstellen. Die Grundlinien hierzu wurden bereits Ende der 1980er-Jahre vom Deutschen Städtetag und von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) aufgezeigt.¹⁰ Ihr Leitgedanke ist es, Teilkompetenzen aus dem ordnungsrechtlichen, sozialrechtlichen und dem wohnungsmarktlichen Bereich, die für die Bearbeitung von Wohnungsnotfällen erforderlich sind und ansonsten über verschiedene Ressorts in der Kommunalverwaltung verteilt sind, zusammenzuführen. Das Fachstellenkonzept orientiert sich damit an einer bürgernahen Gestaltung der kommunalen Sozialverwaltung. Zwar ist seine Einführung mit Mehraufwand verbunden, dem stehen aber Einsparungen durch einen Abbau öffentlicher Unterbringung sowie ein Gewinn an lokalen sozialpolitischen Gestaltungsmöglichkeiten durch die Vernetzung unterschiedlicher Teilbereiche des Hilfesystems gegenüber.

Die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung des Fachstellenkonzepts hängt von den örtlichen Bedingungen ab. Nach einer Erhebung des Landes Nordrhein-Westfalen haben sich drei Typen durchgesetzt:¹¹ Einige größere Städte haben die Aufgabenwahrnehmung für die Bearbeitung von Wohnungsnotfällen in einer Organisationseinheit mit eigener Leitungsverantwortung zusammengeführt („Zentrale Fachstelle“). Andere Städte haben Fachdienste in einem Ressort eingerichtet, das sich auf bestimmte Schwerpunktaspekte der Wohnungsnotfallhilfe konzentriert. Insbesondere in Landkreisen und kleineren Städten finden sich Koordinierungsstellen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit, die auf ein verbessertes ressort- und trägerübergreifendes Zusammenwirken der zuständigen Stellen hinwirken. Diese drei Varianten des Fachstellenkonzepts werden im Folgenden unter dem Begriff der „Fachstelle“ zusammengefasst.

Der Deutsche Verein sieht in dem Konzept der Fachstelle sowie in den Organisationslösungen, die in diese Richtung zielen, ein geeignetes Instrument, um erforderliche Hilfen

¹⁰ Deutscher Städtetag (Fußn. 2); KGSt (Hrsg.): Wohnungssicherung und Wohnungsversorgung in Notfällen, KGSt-Bericht Nr. 10/1989.

¹¹ Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Zentrale Fachstellen zur Hilfe in Wohnungsnotfällen. Ein Handbuch zur Umsetzung in den Kommunen, Köln 1999.

in Wohnungsnotfällen rasch und in gebotener Qualität aus einer Hand umzusetzen. Angeregt wird deshalb, die Konzeption möglichst flächendeckend in der kommunalen Praxis umzusetzen. Die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung muss unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen und Bedarfe erfolgen. Dabei sind in ländlichen Gemeinden ggf. Anpassungen an ein vereinfachtes Organisationsmodell erforderlich. Im Folgenden werden fachliche Hinweise gegeben, die Praxis der Fachstellenarbeit durch eine Vernetzung mit Kooperationspartnern und sozialen Diensten weiterzuentwickeln.

2.2 Kooperation von Fachstelle und Jobcenter

Fachstelle und Jobcenter sind wichtige Kooperationspartner in der Prävention von Wohnungslosigkeit. Gemeinsame Schnittstelle ist die Gewährung von Leistungen zur Sicherung der Unterkunft, die im SGB II und im SGB XII geregelt ist. Diese Leistung stellt einen zentralen Bereich der Prävention von Wohnungslosigkeit dar. Die Leistungsverpflichtung liegt beim kommunalen Träger.

Abträglich wäre es, wenn sich Jobcenter und Fachstelle aufgrund der geteilten Regelung jeweils auf die Betreuung ihrer Klientel zurückziehen und Wohnungsnotfälle in der Folge unterschiedlich bearbeitet würden. Der Deutsche Verein regt deshalb an, verbindliche Regelungen auf kommunaler Ebene zu treffen, die ein Zusammenwirken der beiden Partner sicherstellen. Dabei sind aus Sicht des Deutschen Vereins in Abhängigkeit von den örtlichen Bedingungen jeweils solche Organisations- und Kooperationsformen zu befürworten, die zu einer Bündelung der Kompetenzen und Leistungen für den Personenkreis der Wohnungsnotfälle beitragen und eine Zersplitterung der Zuständigkeiten weitestgehend vermeiden.

Vielerorts werden die Leistungen zur Wohnungssicherung in getrennter Zuständigkeit von Jobcenter und Fachstelle erbracht. In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass die für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Ressourcen, Abläufe und Kooperationsstrukturen im Jobcenter implementiert und Wohnungsnotfälle vorrangig bearbeitet werden. Eine Übertragung der Aufgaben an die persönlichen Ansprechpartner oder Fallmanager ist in der Regel nicht ausreichend. Weiterhin sollte sichergestellt werden, dass die Fachstelle in die Fallbearbeitung von Wohnungsnotfällen systematisch fachlich eingebunden wird. Sie sollte bei jeder Ablehnung eines Antrags auf Mietschulden hinzugezo-

gen werden. Dies kann durch eine Vereinbarung nach § 44 b Abs. 2 SGB II zwischen Kommune und Jobcenter verbindlich geregelt werden.

Eine weitergehende Möglichkeit besteht darin, die Hilfen zur Wohnungssicherung nach dem SGB II und SGB XII für alle Wohnungsnotfälle auf die Fachstelle zu übertragen. Auch dies kann durch eine Vereinbarung nach § 44 b Abs. 2 SGB II geregelt werden. Die Fachstelle führt dann beispielsweise die Aufgaben zur Wohnungssicherung nach § 22 Abs. 8 SGB II in ihrer Zuständigkeit für das Jobcenter durch, einschließlich Zahlungszusicherung an den Vermieter und Kostenübernahmeempfehlung an das Jobcenter. Beim Jobcenter bleibt die Ausstellung des Bescheids an die Leistungsberechtigten und – bei Gewährung des Darlehens – die Anweisung der Forderung. Anträge auf Mietschuldenübernahmen können nur mit Zustimmung der Fachstelle abgelehnt werden. Der Vorteil dieser Lösung liegt darin, dass verteilte Zuständigkeiten für die Leistungen zur Sicherung der Unterkunft vermieden werden. Weiterhin ist der Informationsfluss zwischen Jobcenter und Fachstelle verbindlich geregelt. Dieses Modell empfiehlt sich deshalb insbesondere für Kommunen, die beabsichtigen, ihre Fachstelle als „Hilfen aus einer Hand“ weiterzuentwickeln.

Eine Eingliederung des Fachstellenkonzepts in das Jobcenter wird aus fachlichen Gründen nicht befürwortet. Das SGB II umfasst keine Rechtsgrundlage für Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Zusammenhang der Leistungen zur Wohnungssicherung. Werden die wirtschaftlichen Hilfen zur Wohnungssicherung vollständig auf das Jobcenter übertragen, müssen die flankierenden persönlichen Hilfen, die bei einem Wohnungsnotfall regelmäßig erforderlich sind, von außen erbracht werden.

Junge Erwachsene im Alter bis unter 25 Jahren werden bei Pflichtverletzungen gegen ihre Mitwirkungs- und Erwerbsobliegenheiten im SGB II-Bezug strenger sanktioniert als dies bei älteren Erwachsenen der Fall ist. So wird das Arbeitslosengeld II bei jungen Leistungsberechtigten bei der ersten Pflichtverletzung gemäß § 31 a Abs. 2 Satz 1 SGB II auf die Bedarfe für Unterkunft und Heizung beschränkt. Bei einer wiederholten Pflichtverletzung entfällt gemäß § 31 a Abs. 2 Satz 2 SGB II der gesamte Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Die strengeren Sanktionsregelungen können dazu führen, dass junge Leistungsempfänger/innen in prekäre Wohnsituationen abgleiten und zu Wohnungsnotfällen werden. In seinen Empfehlungen zur Reform der Sanktionen im SGB II spricht sich der Deutsche Verein deshalb dafür aus, die altersabhängige Ungleichbehandlung bei Sankti-

onen aufzuheben. Leistungen für Unterkunft und Heizung sollen auch bei wiederholten Pflichtverletzungen gewährt werden.¹² Hier weist der Deutsche Verein darauf hin, dass die Jobcenter die kommunalen Fachstellen bereits frühzeitig einbeziehen sollten, wenn erste Anzeichen auf einen Wohnungsnotfall bei jungen Leistungsbeziehenden hinweisen.

2.3 Kooperation von Fachstelle und freien Trägern der Wohnungslosenhilfe

Der Deutsche Verein empfiehlt, freigemeinnützige Träger der Wohnungslosenhilfe als Partner mit eigenem Wirkungsfeld eng in die Arbeit der Fachstelle einzubinden. Die freien Träger bringen ein vertieftes Verständnis über die Ursache von Wohnungsnotfällen und die zu ihrer Überwindung notwendigen Hilfen ein, das über den drohenden Wohnungsverlust hinaus auf die individuelle Lebenssituation des/der Hilfebedürftigen verweist. In einer Kooperation können sich Fachstelle und freie Träger deshalb gegenseitig ergänzen.¹³ Es können Personen in Wohnungsnotfällen angesprochen werden, die von der Fachstelle in der Regel nicht erreicht oder nicht ausreichend versorgt werden.

Das Fachstellenkonzept orientiert sich schwerpunktmäßig an der Vermeidung von Wohnungslosigkeit aufgrund von Mietschulden. Personen und Haushalte, die nicht infolge von Mietschulden, sondern im Zusammenhang belastender Lebensereignisse in einen Wohnungsnotfall geraten, werden hiervon nicht erreicht. Gleiches gilt, wenn die außerordentliche Kündigung aufgrund eines mietwidrigen Verhaltens ausgesprochen wurde. In diesen Fällen greift das Instrument der Mietschuldenübernahme nicht. Möglich sind jedoch Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII, um die drohende Wohnungslosigkeit abzuwenden.

Weiterhin ist es sinnvoll, Maßnahmen zu entwickeln, die dazu beitragen, den persönlichen Erstkontakt mit Personen und Haushalten in Wohnungsnotfällen zu verbessern,

¹² Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Reform der Sanktionen im SGB II, NDV 7/2013, S. 289–295.

¹³ Die BAG Wohnungslosenhilfe e.V. empfiehlt, die Zusammenarbeit zwischen Kommune und freien Trägern auf Grundlage eines Kooperations- und Koordinierungsvertrags verbindlich zu regeln. Rechtsgrundlagen bilden der § 17 SGB II für den Bereich des SGB II. Im SGB XII finden sich die entsprechenden Regelungen in § 5 Abs. 5 SGB XII. Siehe hierzu: BAG Wohnungslosenhilfe e.V.: Empfehlungen zur rechtlichen Gestaltung der Zusammenarbeit frei-gemeinnütziger und öffentlicher Träger bei der Prävention von Wohnungsverlusten. Organisation und Rechtsanwendung, Bielefeld 2011.

Kontaktabbrüche zu vermeiden und die Betroffenen, soweit es im Einzelfall erforderlich ist, zu stabilisieren.

Unter anderem auf diesem Feld liegt die Kompetenz der freien Träger der Wohnungslosenhilfe, die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten anbieten. Die von ihnen betreuten Wohnungslosen haben oft gänzlich ohne Kündigung oder durch eigene Kündigung ihre Wohnung verloren. Häufigste Auslöser für den Wohnungsverlust sind Trennung oder Scheidung, Ortswechsel, Auszug aus der elterlichen Wohnung, zu hohe Miete sowie Haftantritt.¹⁴

Allerdings sind die freien Träger vorrangig in der Betreuung von bereits wohnungslosen Klientinnen und Klienten tätig. Hier sollte eine stärkere präventive Ausrichtung der Hilfen angestrebt werden. Dies kann durch eine engere Verzahnung der Hilfeangebote mit den präventiven Angeboten der Fachstelle erreicht werden, wenn die zugrunde liegenden Verträge zwischen Kommune und freien Trägern entsprechend angepasst werden. Die Fachstelle schaltet demnach eine Fachberatungsstelle für Wohnungslose bzw. von Wohnungslosigkeit Bedrohte unter Berücksichtigung des Datenschutzes ein, sobald berechtigte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Wohnungsnotfall mit schwierigen Lebensverhältnissen des/der Betroffenen verbunden ist. Dies kann dann der Fall sein, wenn eine Mietschuldenübernahme nicht greift oder nicht ausreichend ist, um den drohenden Wohnungsverlust abzuwenden, wenn eine Kontaktaufnahme auf dem gebräuchlichen Verwaltungsweg (schriftliche und soweit möglich telefonische Einladung) erfolglos bleibt oder wenn ein bereits hergestellter Kontakt von dem/der Betroffenen abgebrochen wird. Um eine Verzahnung der Hilfen der Fachstelle und der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII sicherzustellen, sind organisatorische Maßnahmen anzustreben, die vorliegende Schnittstellen vermeiden.

Um die erforderliche Koordinierung der Hilfen zu gewährleisten, sollte die Zusammenarbeit zwischen Fachstelle und freien Trägern auf Grundlage eines Kooperationsvertrages oder von Leistungsvereinbarungen erfolgen. Hierbei verständigen sich die Kooperationspartner auf gemeinsame Anforderungen an die Ausgestaltung, Steuerung, Umsetzung und Bewertung der Hilfen. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten, Schnittstellen und Übergaberegeln zwischen Fachstelle und freien Trägern werden vertraglich fixiert. Die Verantwortlichkeiten sollten dabei so geregelt werden, dass sie für die Nutzer/innen des

¹⁴ BAG Wohnungslosenhilfe e.V. (Hrsg.): Statistikbericht 2010, Bielefeld 2012.

Systems durchschaubar sind. Von außen muss erkennbar sein, welches Angebot für welche Situation passend ist.

2.4 Kooperation mit weiteren sozialen Diensten und Einrichtungen

Menschen in Wohnungsnotfällen weisen in der Regel mehrere Notlagen auf. Wichtig ist deshalb die Vernetzung der Fachstelle und der Träger der Wohnungslosenhilfe mit den weiteren bestehenden Diensten und Einrichtungen der kommunalen Daseinsvorsorge. Diese sind einzubeziehen, insoweit die Menschen in Wohnungsnotfällen Unterstützung außerhalb der Wohnungssicherung und der Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten benötigen. Typische Hilfebedarfe sind beispielsweise Leistungen zur Integration in Arbeit, Schuldnerberatung, Suchtberatung oder Hilfen durch den Allgemeinen Sozialdienst. Der Fachstelle oder dem Träger der Wohnungslosenhilfe kommt in diesen Fällen die Aufgabe zu, die Hilfesuchenden zur Inanspruchnahme der spezialisierten Dienste zu motivieren und zu unterstützen, sofern dies im Einzelfall notwendig ist.

2.5 Kooperation mit der Wohnungswirtschaft

Die Wohnungsunternehmen stellen wichtige Kooperationspartner sowohl für die Fachstellen als auch für die freien Träger im Bereich der Wohnungsnotfallhilfe dar.

Für die Fachstellen sind die Wohnungsunternehmen die zentralen Partner, um Menschen, die ihre Wohnung verloren haben und aus eigener Kraft keinen Wohnraum auf dem Wohnungsmarkt finden, Zugang zu Normalwohnraum zu erleichtern. Im Rahmen von Kooperationsverträgen können Kontingente für die Versorgung von Haushalten in Wohnungsnotfällen ausgehandelt werden. Diese Kontingente können auch genutzt werden, um eine ansonsten nicht abwendbare Wohnungslosigkeit durch die Beschaffung von Ersatzwohnraum zu vermeiden. Weiterhin kann vereinbart werden, dass Wohnungsunternehmen die Fachstelle unter Berücksichtigung des Datenschutzes über bedrohte Mietverhältnisse vor der Erhebung einer Räumungsklage informieren.¹⁵ Die Fachstelle

¹⁵ Die Belange des Datenschutzes der betroffenen Mieter/innen müssen bei diesem Verfahren in jedem Falle gewährleistet werden. Dies kann beispielsweise dadurch geschehen, dass die Mieter/innen in Wohnungsnotfällen von dem Wohnungsunternehmen darauf hingewiesen werden, dass eine Weitergabe ihrer Kontaktdaten an die Fachstelle freiwillig ist und sie dem ohne Nachteile widersprechen können. Siehe hierzu: Stadt Bielefeld: Wohnungslosenhilfe 2011. Angebote, Kooperation und Ergebnisse, Bielefeld 2012.

kann damit frühzeitiger bei einem Wohnungsnotfall intervenieren. In diesem Stadium kann es noch häufiger gelingen, den drohenden Wohnungsverlust durch Beratung und Motivation zur Selbsthilfe der Betroffenen abzuwenden. Darüber hinaus kann es insbesondere für größere Wohnungsunternehmen auch im eigenen Interesse sinnvoll sein, Sozialdienste in ihren Unternehmen zu etablieren, die dann Kontakt zu den Fachstellen halten und ihre Mieter/innen auf die dortigen Hilfen und Beratung bei Mietschulden aufmerksam machen.

Der Erfolg einer Kooperation zwischen Wohnungsunternehmen und Kommune hängt in hohem Maße davon ab, in welchem Maße die Beteiligten bereit sind, aufeinander zuzugehen, bestehende Interessengegensätze zu überbrücken und ein gemeinsames Zielverständnis zu entwickeln. Vorteile haben hier Kommunen, die über kommunale Wohnungsunternehmen verfügen. So haben Wohnungsunternehmen ein Interesse an einer solventen und problemlosen Mieterschaft. Die Kommune hingegen wird anstreben, auch „marktferne“ Haushalte mit Wohnraum zu versorgen. Damit sich die Beteiligten einigen können, sollten die Kooperationsvereinbarungen klare und überprüfbare Zielvorgaben bzw. Zielkorridore über zu versorgende Wohnungsnotfälle umfassen. Darüber hinaus sind soziale Begleit- und Integrationshilfen sinnvoll, die die Integration der Wohnungsnotfall-Klientel in die Nachbarschaft unterstützen und den Erhalt der neu begründeten Mietverhältnisse sichern.

Für die freien Träger der Wohlfahrtspflege sind die Wohnungsunternehmen wichtige Partner, um ihre präventiven Aktivitäten in der Wohnungsnotfallhilfe zu erweitern. Zielgruppen der Hilfen sind Mieter/innen, die aufgrund der Verletzung von mietvertraglichen Pflichten auffällig geworden sind, ohne dass bereits eine Kündigung ausgesprochen wurde. Das Angebot, individuelle Hilfen in Anspruch zu nehmen, stellt somit eine Alternative zu der Androhung rechtlicher Schritte dar. Die Intervention kann unterhalb der Schwelle eines unmittelbar drohenden Wohnungsverlustes oder von besonderen sozialen Schwierigkeiten liegen. Eine Leistungsverpflichtung des Sozialhilfeträgers liegt damit nicht in jedem Fall vor. Die Leistungen werden zwischen dem Träger und dem Wohnungsunternehmen vereinbart.¹⁶ Dennoch ist eine Einbeziehung der Fachstelle in die Kooperation sinnvoll. Auf

¹⁶ Evers, J./Ruhstrat, E.: Entwicklung, Umsetzung und Evaluation eines trägerübergreifenden Gesamthilfesystems für von Wohnungslosigkeit bedrohte und betroffene Haushalte in Herford, Bremen 2012.

diese Weise können die Verfahren und Standards verbindlich geregelt werden, die einzuhalten sind, wenn für die Hilfe im Einzelfall eine Mietschuldenübernahme nach SGB II oder SGB XII oder weitergehende Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII erforderlich ist.

2.6 Kooperation mit den Sozialdiensten der Justizvollzugsanstalten

Die Praxis der Straffälligenhilfe ist damit konfrontiert, dass die Weiterfinanzierung der Wohnung während der Haft oft nicht gesichert ist.¹⁷ Um die rechtlichen Möglichkeiten zur Prävention von Wohnungsverlust auch bei inhaftierten Personen voll zu nutzen, ist deshalb eine Zusammenarbeit zwischen den Sozialdiensten der Justizvollzugsanstalten und den Sozialämtern bzw. Fachstellen zwingend geboten.

Konsens ist, dass die Übernahme der Mietkosten während der Haft nach §§ 67 ff. SGB XII sowohl rechtlich möglich als auch sinnvoll ist, um Mietverhältnisse zu erhalten und Wohnungslosigkeit zu vermeiden. Die Leistung kann erbracht werden bei Untersuchungshaft,¹⁸ Ersatzfreiheitsstrafe und bei Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr.¹⁹ Begründete Mietübernahmen sind auch für Zeiträume von mehr als zwölf Monaten möglich, wenn in Abwägung der rechtlich gegebenen Ermessensspielräume zum Wohle des/der Leistungsberechtigten entschieden wird. Voraussetzung für eine Übernahme der Miete ist, dass der/die Betroffene über keine Eigenmittel für notwendige Mietzahlungen verfügt. Darüber hinaus dürfen die Mietkosten nicht die sozialhilferechtliche Angemessenheit überschreiten.

Allerdings sind die kommunalen Verwaltungsvorschriften sehr unterschiedlich. So wird in einer ganzen Reihe von kommunalen Richtlinien eine Begrenzung des Bewilligungszeitraums auf sechs Monate festgeschrieben. Eine eingehende Prüfung der Ermessensspielräume zeigen die kommunalen Fachanweisungen, die undifferenziert eine strenge zeitliche Begrenzung verfügen, nicht, obgleich die Antragsstellenden hierauf einen Rechtsanspruch haben.

¹⁷ LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30.06.2005, L 20 B 2/05 SO ER oder LSG Bayern, Beschluss vom 17.09.2009.

¹⁸ Dies gilt auch dann, wenn die Untersuchungshaft im Maßregelvollzug durchgeführt wird.

¹⁹ LSG NRW, Beschluss vom 19.05.2005, L 9 B 9/05 SO ER sowie LSG NRW, Urteil vom 12.05.2011, L 9 SO 105/10; siehe auch: Berlit, U./Conradis, W./Sartorius, U. (Hrsg.): Handbuch Existenzsicherungsrecht, Baden-Baden 2008, S. 815.

Die Übernahme der Miete kann in der Regel nur für die Zukunft und nicht rückwirkend geltend gemacht werden. Deshalb ist es wichtig, dass die Sozialdienste der Justizvollzugsanstalten die Inhaftierten über die Möglichkeit zur Übernahme der Miete während der Haft kompetent beraten und dabei auch auf die notwendige schriftliche Antragstellung verweisen.

Im Einzelfall ist die Übernahme von Mietrückständen auch in den Fällen möglich, in denen Mietrückstände bereits bei Haftantritt bestehen. § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sieht hier mit dem Verweis auf die Bestimmungen des § 36 SGB XII auch die Übernahme von Mietrückständen als Maßnahme zum Erhalt der Wohnung vor. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte Rechtsgrundverweisung.²⁰

Um die Zusammenarbeit zwischen den Sozialdiensten der Justizvollzugsanstalten und den Sozialämtern bzw. Fachstellen zu erleichtern, sollten standardisierte Vordrucke entwickelt werden. Diese Vordrucke müssen alle Informationen über die für die Antragsbearbeitung benötigten Unterlagen enthalten, bis hin zu einer Einverständniserklärung des/der Inhaftierten gegenüber dem Sozialamt oder der Fachstelle, mit dem Vermieter in Kontakt treten zu dürfen. Die Sozialämter und Fachstellen suchen in der Regel die Inhaftierten nicht in den Justizvollzugsanstalten auf, um sie dort persönlich zu beraten. Deshalb müssen die Sozialdienste der Justizvollzugsanstalten darüber aufgeklärt werden, welche Unterlagen und Stellungnahmen im Rahmen der Antragsbearbeitung und Amtshilfe von den Sozialämtern abgefordert werden müssen.

Der Deutsche Verein empfiehlt, vorhandene Ermessensspielräume bei der Übernahme von Mietkosten während der Haft weit zu fassen. Diese Empfehlung gilt insbesondere in Kommunen mit engen Wohnungsmärkten und steigenden Mieten bei Neuvermietung. Die Kosten für eine notwendige ordnungsrechtliche Unterbringung nach der Haft einschließlich der erforderlichen Erstausrüstung dürften häufig höher liegen als die Kosten für eine Übernahme der Miete während der Haft. Dies gilt umso mehr, als dass die Chancen, aus einer Unterbringung in Kürze eine angemessene Wohnung zu finden, in der Regel gering sind. Darüber hinaus widerspricht eine Entlassung aus der Haft in die Wohnungslosigkeit grundsätzlich dem Ziel, Straftäter/innen zu resozialisieren und Rückfallquoten zu verringern.

2.7 Berichterstattung und Monitoring

Wirksame Prävention ist nur möglich auf der Grundlage verlässlicher Informationen über Problemschwerpunkte und ihre Veränderungen im zeitlichen und ggf. räumlichen Vergleich. Angeregt wird deshalb, ein EDV-gestütztes Dokumentationssystem über die Wohnungsnotfallhilfe in der Kommune aufzubauen. Wird dieses in Form eines regelmäßigen und kontinuierlichen Monitorings (z.B. jährliche oder zweijährliche Berichterstattung) durchgeführt, kann die Entwicklung der Wohnungsnotfälle über den Zeitverlauf beobachtet und der Bedarf an Interventionen sowie ihre Wirkungen eingeschätzt werden. Welchen Umfang die Berichterstattung haben sollte, hängt von den örtlichen Bedingungen ab und von den Anforderungen, die an die Aussagekraft der Berichterstattung gestellt werden. Zu berücksichtigen sind hierbei die Größe der Kommune, der Umfang der vorhandenen Infrastruktur im Bereich der Wohnungsnotfallhilfe und der angrenzenden sozialen Dienste sowie der Umfang der Wohnungsnotfallproblematik. Als Kerndatensatz sollte eine kontinuierliche Berichterstattung folgende Informationen umfassen:

- Anzahl der Wohnungslosen, die ordnungs- oder sozialrechtlich untergebracht sind oder sich in einer stationären Einrichtung der Wohnungslosenhilfe bzw. in ambulanten betreutem Wohnen in Maßnahmenwohnungen von Leistungsanbietern befinden (Belegungszahlen, Zu- und Abgänge),
- Anzahl der bekannt gewordenen Fälle drohender Wohnungslosigkeit (gemeldete Räumungsklagen, angesetzte Zwangsräumungen, Selbstmelder/innen, Meldungen von Vermietern oder vom Jobcenter),
- Zugangszahlen zur Fachstelle und Ergebnisse der Beratung/Fallabschlüsse (Wohnungssicherung, Ersatzwohnraum, Wohnungsverlust, Kontaktabbruch/Fallausgang unbekannt),
- Anzahl der Fälle mit wiederholter Wohnungsnotfallproblematik,
- Anzahl der Fälle sowie Kosten von Mietschuldenübernahmen (ggf. differenziert nach der Rechtsgrundlage, Beihilfen und Darlehen).

²⁰ Blüggel in JurisPK-SGB XII, § 68 RdNr. 24, im Ergebnis so auch Lippert in Mergler/Zink, SGB XII, § 68, RdNr. 15.

Die Daten sollten jährlich verlaufs- und stichtagsbezogen nach ausgewählten soziodemografischen Merkmalen (Alter, Geschlecht, Haushaltstyp) dokumentiert werden. Je nach Größe der Kommune kann es sinnvoll sein, die Daten sozialräumlich zu differenzieren. Darüber hinaus sollten Daten von freien Trägern, die in der Prävention von Wohnungslosigkeit tätig sind, systematisch in die Dokumentation einbezogen werden.²¹ Die kommunale Berichterstattung sollte nach Möglichkeit mit einer aufzubauenden landesweiten Wohnungsnotfallberichterstattung verbunden werden, die mit einer bundesweiten Wohnungsnotfallstatistik verzahnt werden sollte.²²

2.8 Wohnungsnotfallhilfeplanung

In den letzten Jahren haben sich die Bedarfsstrukturen innerhalb der Hilfen für Wohnungsnotfälle deutlich gewandelt. Diesen komplexen Problematiken können Hilfesysteme nur durch den systematischen Einsatz der Instrumente der Sozialplanung begegnen. Bisher ist eine systematische Wohnungsnotfallhilfeplanung bei Kommunen noch die Ausnahme. Der Deutsche Verein empfiehlt daher, die Wohnungsnotfallhilfeplanung im Rahmen der kommunalen Sozialplanung fest zu verankern.

Ziel einer Wohnungsnotfallhilfeplanung ist die Vernetzung der Angebotsplanung der Einrichtungen und freien Träger der Wohnungslosenhilfe mit der lokalen, regionalen und Landesplanung der öffentlichen Träger. Dazu muss die Planungs- und Kooperationskompetenz der Hilfen in Wohnungsnotfällen bei freien und öffentlichen Trägern verstärkt werden. Ziel ist eine Erhöhung der Bedarfsgerechtigkeit und Wirksamkeit von Hilfemaßnahmen und -angeboten insgesamt, um die Transparenz der Hilfeangebote für alle Beteiligten zu erhöhen und um vorhandene Versorgungslücken der Hilfeangebote zu erkennen und zu schließen.²³

²¹ BAG Wohnungslosenhilfe e.V. (Hrsg.): Manual zum BASISDATENSATZ AG STADO. Generelle Richtlinien für die Dateneingabe des Basisdatensatzes für die Wohnungslosenhilfe und die Straffälligenhilfe in kommerzielle, gemeinnützige oder private Softwareprogramme, Januar 2011, http://www.bagw.de/agstado/Manual_2011.pdf.

²² Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Wohnungslosigkeit in NRW am 30. Juni 2012. Ergebnisse der integrierten Wohnungsnotfallberichterstattung. Sozialberichterstattung NRW. Kurzanalyse 01/2013.

²³ Siehe hierzu: BAG Wohnungslosenhilfe e.V. (Hrsg.): Verbesserung der sozialen Integration wohnungsloser Menschen. Eckpunkte für eine bürger- und gemeindenahe Wohnungsnotfallhilfeplanung, Bielefeld 2011.

2.9 Ländlicher Raum

In den Landkreisen muss die Kooperation zwischen den örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe sowie den Städten und Gemeinden als zuständige Behörden für die Unterbringungen nach dem Ordnungsrecht abgesichert sein. Deswegen können Netzwerke dieser Akteure unter Einbeziehung der Wohnungswirtschaft und der freien Träger sowie einer kreisweit arbeitenden und verbindlich abgesicherten Koordinationsstelle zur Verhinderung von Wohnungsverlusten und zur Integration in Wohnraum hilfreich sein.²⁴ Aufgrund der zum Teil sehr unterschiedlichen Problemlagen und des unter Umständen unterschiedlichen Problemdrucks zwischen großen und kleinen Gemeinden eines Landkreises kann diese verbindliche Netzwerkstruktur hilfreich sein.²⁵

Eine weitere Herausforderung für Fach- und Präventionsstellen im ländlichen Raum stellt die Notwendigkeit einer gesamträumlichen Präsenz dar. Zugehende Strukturen und ein Aufsuchen der Betroffenen sind im ländlichen Raum noch dringender als in größeren Städten, denn die Mobilität der Menschen in Wohnungsnotfällen ist häufig durch fehlende oder unzureichende Verkehrsverbindungen eingeschränkt.

3. Hilfeformen

Mietschulden im Zusammenhang mit Einkommensarmut sowie kritische Lebensereignisse im Kontext prekärer Lebensverläufe bilden die wichtigsten Auslöser von Wohnungslosigkeit. Wirtschaftliche Hilfen zur Absicherung von Mietkosten, Beratung und Unterstützung sowie persönliche Hilfen bilden damit die ersten Mittel der Wahl für eine wirksame Prävention. Diese Hilfen müssen sich am individuellen Unterstützungsbedarf der Betroffenen orientieren und wirkungsorientiert angelegt sein. Die geeigneten und erforderlichen Hilfen sollten grundsätzlich bei Menschen in allen Haushaltstypen eingesetzt werden. Dies entspricht dem Prinzip der Sozialhilfe, notwendige Hilfen aufgrund eines definierten individuellen Bedarfs und nicht aufgrund der Zuordnung zu einer Gruppe anhand personenbezogener Merkmale zu gewähren.

²⁴ Die Organisationsformen der Fachstellen im ländlichen Raum sind bislang nicht systematisch untersucht worden. Erste Untersuchungen zeigen an, dass freie Träger bei der Umsetzung des Fachstellenkonzeptes im ländlichen Raum eine tragende oder initiierende Rolle spielen können. Vgl. Rosenke, W.: Hilfen in Wohnungsnotfällen – Perspektiven für den ländlichen Raum, in: wohnungslos 3/2011, S. 116–119.

²⁵ Ungleichgewichte ergeben sich beispielsweise aufgrund unterschiedlich strukturierter Wohnungsbestände oder sozialer Hilfeangebote zwischen den Gemeinden eines Landkreises.

Die Einzelfallhilfen sollten in ein übergreifendes strategisches sozial- und wohnungspolitisches Konzept in der Kommune eingebunden sein, das auf die Bekämpfung der Ursachen von Wohnungsnotfällen und die Vermeidung von Wohnungslosigkeit zielt.

Die Struktur der Hilfeangebote im Bereich der Wohnungsnotfallhilfe sollte aufgrund einer systematischen Bestands- und Bedarfsanalyse entwickelt werden. Dabei kommt es nicht darauf an, für jede individuelle Bedarfslage ein spezialisiertes Angebot vorzuhalten. Vielmehr sollte sich die Angebotsstruktur an dem Maß des Bedarfsgerechten und Notwendigen orientieren. Typische Problemlagen müssen fachgerecht gelöst werden können. Auf individuelle Besonderheiten und Sondersituationen muss flexibel reagiert werden können. Das Hilfesystem sollte dabei so ausgelegt sein, dass vorgegebene übergreifende Zielsetzungen des örtlichen Programms der Wohnungsnotfallhilfe erfüllt und die konkreten Ziele im Einzelfall erreicht werden.

Einen Vorteil haben Kommunen, in denen es gelungen ist, partnerschaftliche Strukturen der Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Trägern der Freien Wohlfahrtspflege aufzubauen. Eine Kultur des regelmäßigen Informationsaustausches erleichtert es, frühzeitig und flexibel auf veränderte Bedarfslagen zu reagieren. Auch Kommunen in Bundesländern mit einem aktiven überörtlichen Sozialhilfeträger haben Vorteile. Sie können ihre Angebotsstruktur durch die Ansiedlung von Diensten und Einrichtungen in überörtlicher Trägerschaft differenzieren.

Im Folgenden werden einige Hinweise für die Ausgestaltung der persönlichen Hilfen bei der Prävention von Wohnungslosigkeit gegeben.

3.1 Feststellung des Hilfebedarfs und individuelle Hilfeplanung

Soll eine präventive Orientierung der Hilfen in Wohnungsnotfällen erreicht werden, müssen die Anknüpfungspunkte hierzu bereits in den Verfahren zur Feststellung des Hilfebedarfs und der hierauf aufbauenden individuellen Hilfeplanung verankert werden.

Bei der Kontaktaufnahme mit den von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen und Haushalten muss mit den Betroffenen eine sorgfältige Analyse der individuellen Situation durchgeführt werden. Abgeklärt werden müssen die Ursachen des drohenden Wohnungsverlustes, der wirtschaftliche und persönliche Hilfebedarf sowie die Selbsthilfe- und Mitwirkungsfähigkeiten. Wird ein bestehender Hilfebedarf nicht angemessen erkannt,

besteht ein erhöhtes Risiko, dass der/die Hilfebedürftige nicht angemessen versorgt wird und bald wieder in eine vergleichbare prekäre Lebenslage gerät.

Erkundet werden muss, in welchem Maße die privatrechtliche Rechtsstellung des/der Betroffenen als Vertragspartner/in in bestehenden Vertragsverhältnissen (Mietverhältnis, ggf. Arbeitsvertrag, Darlehensverträge) gefährdet ist. Es muss festgestellt werden, ob ein Verlust von Mitteln zur Deckung existenzieller Grundbedürfnisse droht (durch Wohnungsverlust oder durch Sanktionen auf Grundlage des SGB II). Es muss sondiert werden, ob besondere Barrieren in der Person (z.B. Isolation oder Resignation) oder in der Beziehung zu ihrem Umfeld (z.B. häusliche Gewalt, Stigmatisierung) es dem/der Hilfebedürftigen erschweren, die drohende Mangelsituation aus eigenen Kräften zu überwinden. Abschließend sollte geklärt werden, ob Anhaltspunkte auf einen Bedarf an weitergehenden spezialisierten Hilfen hinweisen (z.B. Jobcenter, Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII, Jugendhilfe, Familien- und Erziehungshilfen, Eingliederungshilfe, Schuldnerberatung, psychosoziale Beratung, Suchtberatung, Allgemeiner Sozialdienst, Gesundheitsamt).

Ausgehend von der Feststellung des Hilfebedarfs wird der/die Hilfesuchende über geeignete Lösungsmöglichkeiten zur Abwendung des Wohnungsverlustes beraten. Er/sie wird zur Ausnutzung von Selbsthilfefähigkeiten und zur Inanspruchnahme von ggf. angezeigten weiteren sozialen Hilfen motiviert.

Hohe Anforderungen an die Feststellung des Hilfebedarfs bestehen bei Personen, die bereits zum wiederholten Male in einen Wohnungsnotfall geraten sind. Hier stellt sich die Frage, ob eine erneute Mietschuldenübernahme eine geeignete Hilfe darstellt, um eine dauerhafte Wohnungssicherung zu erreichen. Empirische Untersuchungen zeigen, dass die Gruppe der Wiederholer unter den Wohnungsnotfällen vergleichsweise klein ist. Die häufigste Ursache hier sind Mietschulden im Kontext länger andauernder geringer oder ungesicherter Einkommen.²⁶ Empfohlen wird deshalb, bei einer wiederholten Wohnungsnotfallproblematik das Zustandekommen der Notlage und die persönlichen Situation mit dem Betroffenen intensiv zu erörtern. Ein bloß pauschales Vorgehen ohne Prüfung des Einzelfalls ist nicht zielführend. Vielmehr sollten die Hintergründe für die Wiederholung der Wohnungsnotfallproblematik und die hemmenden und fördernden Faktoren für ihre

²⁶ Busch-Geertsema, V./Evers, J./Ruhstrat, E.: Wirksamkeit persönlicher und wirtschaftlicher Hilfen bei der Prävention von Wohnungslosigkeit. Untersuchung im Rahmen des Forschungsverbundes „Wohnungslosigkeit und Hilfen in Wohnungsnotfällen“, Bremen 2005.

Überwindung sorgfältig erkundigt und abgewogen werden. Angezeigt ist eine wirtschaftliche Hilfe insbesondere dann, wenn Aussicht besteht, die ausschlaggebenden Gründe für den wiederholten Eintritt des Wohnungsnotfalls mit geeigneten Hilfen bearbeiten zu können. Dabei sollten gerade in diesen Fällen auch weitere soziale Hilfen oder Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII angeboten werden. Die Risiken eines erneuten Wohnungsnotfalls können durch Unterstützung bei der Geldeinteilung, Direktüberweisung der Miete bzw. Abtretungserklärungen und die Vermittlung weiterführender Hilfen gemindert werden.

Die Ergebnisse der Feststellung des Hilfebedarfs müssen dokumentiert werden. Dies bildet die Voraussetzung, um die Entwicklung der Lebenssituation der Hilfebedürftigen und ihrer Selbsthilfefähigkeiten sowie den Mitteleinsatz während des Hilfeprozesses beobachten und beurteilen zu können. Wird die Dokumentation EDV-gestützt durchgeführt, empfiehlt sich die Erstellung einer Schnittstelle zu dem kommunalen Berichtssystem der Wohnungsnotfallhilfe (siehe Kapitel 2.5). Dies ermöglicht es, aus der Einzelfallhilfe gewonnene Daten über den Hilfebedarf, die Hilfeerbringung und die Wirkungen für die örtliche Planung der Wohnungsnotfallhilfe heranzuziehen. Dabei sind die Belange des Datenschutzes unbedingt zu beachten.²⁷ Werden Daten für die Berichterstattung durch Träger der freien Wohlfahrtspflege an die Kommune übermittelt, kann dies aus Gründen des Geheimschutzes in der Beratungsbeziehung nur in der Form erfolgen, dass keine Rückschlüsse auf die beratenen Personen möglich sind.

Ergibt die Feststellung des Hilfebedarfs einen Bedarf an persönlichen Hilfen, sollte ein individueller Hilfeplan mit dem/der Hilfesuchenden erstellt werden. Die individuelle Hilfeplanung knüpft an der persönlichen Situation des/der Hilfesuchenden an. Ausgehend hiervon werden die angestrebten und vereinbarten Ziele der Hilfeerbringung sowie die Zwischenschritte und vereinbarten Hilfen aus Sicht der fallverantwortlichen Fachkraft und des/der Hilfesuchenden im Hilfeprozess fortlaufend dokumentiert. Die Konstruktion des Hilfeplans muss mit der Struktur der zur Verfügung stehenden Dienste und Einrichtungen und mit den übergreifenden Zielen des örtlich vereinbarten Konzepts der Wohnungsnotfallhilfe abgestimmt werden.

²⁷ Siehe hierzu: Hinweise des Deutschen Vereins zur Datenübermittlung bei Beratungsleistungen (SGB II und SGB XII), NDV 5/2011, S. 204–210.

3.2 Aufsuchende Hilfen

Der Deutsche Verein empfiehlt, aufsuchende Hilfen im Rahmen der Maßnahmen zur Prävention von Wohnungslosigkeit bedarfsgerecht einzusetzen. Die aufsuchenden Hilfen werden als Hausbesuche durchgeführt. Damit können Personen in Wohnungsnotfällen angesprochen werden, die von sich aus keine Hilfe in Anspruch nehmen. Aufsuchende Hilfen können damit – insbesondere auch bei Alleinstehenden – dazu beitragen, die Wirksamkeit der Prävention von Wohnungslosigkeit zu erhöhen.

Bei der Entscheidung über die Ausgestaltung von aufsuchenden Hilfen sollten rechtliche, wirtschaftliche und fachliche Gesichtspunkte abgewogen werden.²⁸

Die sozialrechtlichen Rahmenbedingungen lassen den Einsatz aufsuchender Hilfen im Rahmen der Wohnungsnotfallhilfe grundsätzlich zu. Wird ein Wohnungsnotfall bekannt, ist der Sozialhilfeträger bzw. das Jobcenter verpflichtet, erforderliche Hilfen zum Wohnungserhalt zu leisten. Die Kommune kann dieser Leistungsverpflichtung nachkommen, indem sie neben Einrichtungen mit Komm-Strukturen auch mobile Hilfen vorhält, die die Adressat/innen in ihrem Lebensumfeld aufsuchen. Die aufsuchenden Hilfen werden im Einzelfall ausgelöst, wenn eine Notlage einzutreten droht und eine anderweitige Kontaktaufnahme nicht ausreichend erscheint, um die Notlage abzuwenden. Die Annahme einer aufsuchenden Hilfe muss für die Adressat/innen grundsätzlich freiwillig sein. Das grundgesetzlich garantierte Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung wird durch das Angebot nicht berührt. Gleiches gilt für die im Sozialhilferecht verankerte Mitwirkungspflicht der Hilfebedürftigen. Diese stellt weder einen Rechtsgrund dar, um aufsuchende Hilfen mit Verweis auf erforderliche Eigenbemühungen der Adressat/innen pauschal abzulehnen, noch um diese von ihnen verpflichtend einzufordern.

Auch Aufwand und möglicher Nutzen sind bei einer Entscheidung über aufsuchende Hilfen zu berücksichtigen. Von aufsuchenden Hilfen ist nur Wirksamkeit zu erwarten, wenn ausreichend personelle Ressourcen für einen systematischen und koordinierten Einsatz bereitgestellt werden. Handlungsabläufe und Verantwortlichkeiten müssen verbindlich vereinbart sein. Ansonsten kommt es immer wieder zum Ausfall von Hilfen oder zu verspäteten Interventionen. Den damit verbundenen Kosten stehen Einsparungen gegen-

²⁸ Gerull, S.: Aufsuchende Hilfen in der Wohnungssicherung. Theoretische Überlegungen, in: Soziale Arbeit, Nr. 3/2002, S. 89–96.

über, sobald durch die Hilfen oft lang andauernde Unterbringungen in Not- und Ersatzunterkünften oder Aufnahmen in stationären Wohnhilfen vermieden werden. Eine Stärkung aufsuchender Hilfen ist demnach insbesondere dann angezeigt, wenn mit ihr Wohnungsnotfälle, die bislang nicht von der Fachstelle erreicht werden, in die Hilfen zur Wohnungssicherung einbezogen werden können.

Schließlich sollten auch fachliche Aspekte in die Entscheidung über aufsuchende Hilfen einbezogen werden. Entschließt sich eine Kommune, Wohnungsnotfälle mit dem Einsatz aufsuchender Hilfen zurückzudrängen, setzt dies eine Kultur der Offenheit und des Vertrauens sowie des professionellen Umgangs mit Menschen in schwierigen Lebenssituationen voraus. Aufsuchende Hilfen schlagen fehl, wenn sie von den Adressat/innen als Kontrollbesuche ohne wirksame Hilfeleistung wahrgenommen werden. Im Gegenzug verlangt die Intervention in das unmittelbare Lebensumfeld der Wohnungsnotfälle sozialarbeiterische Kompetenz in der Beratung und Unterstützung von Personen in Notlagen.

3.3 Wohnbegleitende Hilfen

Für bestimmte Teilgruppen von Personen und Haushalten in Wohnungsnotfällen stellen wohnbegleitende Hilfen im Anschluss an die Sicherung eines Wohnverhältnisses ein wichtiges Mittel dar, um den Wiedereintritt einer drohenden Wohnungslosigkeit im Vorfeld zu vermeiden.

Insofern Hilfen in der Wohnung erbracht werden, gehören sie als Teil der sogenannten „persönlichen Hilfen in Wohnungen“ zu den ambulanten betreuten Wohnformen im Rahmen der Leistungen gemäß §§ 67 ff. SGB XII. Dieser Hilfeansatz hat sich seit den 1990er-Jahren als Alternative zu stationären Versorgungsformen und zur ordnungsrechtlichen Unterbringung für von Wohnungslosigkeit Bedrohte und Betroffene entwickelt.²⁹ Gebräuchliche Bezeichnungen sind „Betreutes Wohnen“ oder „Begleitetes Wohnen“. Als Leistungen werden persönliche sozialarbeiterische Hilfen in Verbindung mit Hilfen u.a. zur Einteilung des Einkommens erbracht. Offene Tagestreffs im Quartier können diese Hilfen in Wohnungen mit tagesstrukturierenden Angeboten ergänzen.³⁰

²⁹ Busch-Geertsema, V./Evers, J.: Auf dem Weg zur Normalität. Bestandsaufnahme der persönlichen Hilfen in Wohnungen im Bereich der Hilfen in Wohnungsnotfällen, Bremen 2004.

³⁰ Evers/Ruhstrat (Fußn. 16).

Nachgehende Hilfen können im System der Wohnungsnotfallhilfe dazu beitragen, die nachhaltige Wirkung präventiver Maßnahmen zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit zu erhöhen. Voraussetzung hierfür ist, dass die spezifischen Voraussetzungen für den Einsatz des Instruments, seine inhaltliche Ausgestaltung sowie die Schnittstellen zu weitergehenden Hilfen unter Bezugnahme auf die örtlichen Bedingungen des Hilfesystems präzise definiert werden. Eine Anbindung der nachgehenden Hilfen an die individuelle Hilfeplanung ist geboten.

Der Einsatz nachgehender Hilfen kann insbesondere bei Personen und Haushalten angezeigt sein, die aufgrund niedriger oder schwankender Einkommen bereits zum wiederholten Male in einen Wohnungsnotfall geraten sind. Die Durchführung der Hilfe sollte zeitlich begrenzt sein. Sie sollte sich auf die Hilfen beschränken, die in einem engen Zusammenhang mit den Bedarfen zur Sicherung des Wohnverhältnisses erforderlich sind. Bei einem weitergehenden Hilfebedarf ist an die im Einzelfall geeigneten sozialen Dienste und Einrichtungen (z.B. Schuldnerberatung, Allgemeiner Sozialdienst) zu vermitteln.

Die Anbindung der Hilfebedürftigen an die sozialen Dienste und Einrichtungen sollte durch Vereinbarungen zwischen den Hilfesystemen abgesichert werden. Hierbei kann beispielsweise geregelt werden, dass Hilfebedürftige aus dem System der nachgehenden Hilfen, die einen weitergehenden Hilfebedarf haben, mit Priorität oder in einer definierten Zeitspanne von dem geeigneten und erforderlichen Dienst aufgenommen werden. Auch die Verfahren der Fallübergabe (Vermittlung oder Begleitung) können vereinbart werden.

3.4 Frühwarnsystem und offene Beratung zur frühen Prävention

Den spezialisierten Hilfen sollten ein Frühwarnsystem und Hilfen durch offene Beratung vorgelagert sein. Das Frühwarnsystem kann über das allgemeine Netz haushaltsnaher sozialer Dienste wie die Schulsozialarbeit, Kindergärten und Kinderkrippen oder die Familien- und Jugendhilfe implementiert werden. Hilfreich ist auch ein allgemeines Hilfetelefon mit einer einheitlichen Nummer, an das sich Menschen in Wohnungsnot wenden können.

Die offene Beratung (z.B. durch den Allgemeinen Sozialen Dienst der Kommunen oder die allgemeine Sozialberatung der Wohlfahrtsverbände) ergänzt die Fachstelle und die mit ihr verbundenen mobilen Hilfen um ein niedrigschwelliges dezentrales Beratungsangebot für Menschen in Wohnungsnotfällen. Während die Fachstelle spezialisierte Bera-

tung und Unterstützung für klar definierte Unterstützungsbedarfe anbietet, können sich die Ratsuchenden hier unbürokratisch informieren.

Die offene Beratung leistet präventive Hilfe, indem sie Unterstützung leistet bei der Bewältigung überschaubarer Probleme, die ohne diese Hilfeleistung zu gravierenden Notlagen führen können. Dies können Hilfestellungen sein im Kontakt mit Behörden, beim Nachvollzug von Bescheiden oder im Umgang mit dem Vermieter oder mit Nachbar/innen. Ein weiteres Ziel besteht darin, die Zugänge zur Fachstelle zu erleichtern und zu erweitern. Zeigen sich in der offenen Beratung Anzeichen für ein bedrohtes Wohnverhältnis, kann umgehend ein Kontakt zur Fachstelle hergestellt werden.

3.5 Straßensozialarbeit

In Abhängigkeit von den örtlichen Bedingungen kann die aufsuchende Hilfe im Quartier einen notwendigen Bestandteil der Prävention von Wohnungslosigkeit darstellen.³¹ Diese aufsuchenden Hilfen werden in Form von Straßensozialarbeit durchgeführt. Zielgruppe sind Personen in Wohnungsnotfällen, die ihren Lebensmittelpunkt „auf der Straße“ haben. Dabei werden die Adressat/innen an informellen Treffpunkten wie Kleiderkammern, Tafeln oder an öffentlichen Orten (Plätze, Haltepunkte des öffentlichen Nahverkehrs etc.) aufgesucht.

Die Notwendigkeit der Prävention von Wohnungslosigkeit folgt aus der Lebensweise dieser Personen. Ein erheblicher Anteil von ihnen „lebt auf der Straße“, obwohl sie noch ihre Wohnung haben. Aufgrund ihrer Lebensweise haben sie jedoch in der Regel erhebliche Schwierigkeiten, ihre Wohnung zu erhalten. Die Personen haben keinen Zugang zum System der Wohnungsnotfallhilfe oder lehnen staatliche Hilfe ab. Mehrfache gesundheitliche Beeinträchtigungen sind überdurchschnittlich weit verbreitet. Ziel der Kontaktaufnahme ist es deshalb, erforderliche Hilfeprozesse einzuleiten und bestehende Wohnverhältnisse zu sichern.

³¹ Freie und Hansestadt Hamburg (Hrsg.): Evaluation der Fachstelle für Wohnungsnotfälle, Juli 2005 – Juni 2007, Hamburg 2007.